

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Energiehaus Stein GmbH

## Photovoltaik und Speichersysteme

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Energiehaus Stein GmbH, Haferkornstraße 7, Haus B, 04129 Leipzig (nachfolgend „EHS“) und den natürlichen Personen, juristischen Personen und rechtlich verantwortlichen Partnerschaften (nachfolgend „Kunde“), welche die von EHS bereitgestellten Leistungen beauftragen. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende (Einkaufs-, Geschäfts- oder Vertrags-) Bedingungen der Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als EHS ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn EHS die Dienstleistung für den Kunden in Kenntnis seiner (Einkaufs-, Geschäfts- oder Vertrags-) Bedingungen ausführt.
- 1.2. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können; Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

### 2. Vertragsschluss und Vertragstyp

- 2.1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde und EHS das Angebot beiderseitig unterzeichnen. Einer gesonderten Auftragsbestätigung seitens EHS bedarf es nicht, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 2.2. EHS bedient sich zum Zwecke der Vertragsanbahnung und zum Vertragsschluss freier Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. HGB. Mündliche Erklärungen, Zusagen oder Nebenabreden des Handelsvertreters begründen keine vertraglichen Verpflichtungen, sofern sie nicht ausdrücklich im unterzeichneten Angebot durch EHS bestätigt wurden.
- 2.3. Die Parteien sind sich einig, dass der geschlossene Vertrag über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage aufgrund der überragenden Planungs- und Montageleistung als Werkvertrag einzuordnen ist. Die Parteien unterwerfen sich vor diesem Hintergrund den werkvertragsrechtlichen Regelungen des BGB.

### 3. Rechte und Pflichten von EHS

- 3.1. Die Hauptleistungspflicht von EHS beschränkt sich auf die vollständige Lieferung und Errichtung einer betriebsbereiten Photovoltaikanlage (exklusive Zählerwechsel durch den Messstellenbetreiber und Netzanschluss). Die PV-Anlage gilt als betriebsbereit, sobald sie erstmalig in Betrieb genommen wurde und das von EHS beauftragte Installationsunternehmen eine schriftliche Fertigstellungsanzeige gegenüber EHS abgibt. Dies wird im Abnahmeprotokoll über die AC-Montage festgehalten.
- 3.2. EHS darf ohne vorherige Zustimmung des Kunden Erfüllungsgehilfen einschalten oder eingeschaltete Erfüllungsgehilfen durch andere ersetzen.
- 3.3. Angaben anderer Hersteller als EHS zu den verwendeten Materialien oder Komponenten, z.B. in Datenblättern oder anderen Herstellerproduktinformationen, sind allein Sache der jeweiligen Hersteller. Diese Informationen macht sich EHS nicht zu eigen. Relevant für die Mangelfreiheit sind lediglich die Angaben des ggf. nachkonfigurierten Angebotsvorschlags. Angaben der Hersteller basieren in der Regel auf Idealbedingungen, die in der Praxis nicht vorkommen. Aus diesem Grund sind auch jegliche Prognosen und Wirtschaftlichkeitsanalysen unverbindlich (vgl. hierzu Ziff. 11).

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energiehaus Stein GmbH

### Photovoltaik und Speichersysteme

- 3.4. EHS behält sich das Recht vor, im Falle der Nichtverfügbarkeit von Waren und Materialien aufgrund von geopolitischen Ereignissen, Naturkatastrophen, politischen Maßnahmen, Streiks, oder anderen ähnlichen nicht beeinflussbaren Faktoren, die die Vertragserfüllung beeinträchtigen, alternative Komponenten mit vergleichbarer Qualität und Funktion zu verwenden. EHS wird in solchen Fällen angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Kunden über solche Änderungen zu informieren.
- 3.5. EHS verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag geschuldete Leistung in (1) Kilowattpeak (kWp) in Bezug auf die Photovoltaikanlage (2) Kilowattstunden (kWh) in Bezug auf den Stromspeicher zu erbringen. Die Anzahl der installierten PV-Module der Photovoltaik-Anlage und die Anzahl der Batteriemodule in Bezug auf den Stromspeicher ist für die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht ausschlaggebend.
- 3.6. Sollte es aufgrund von bauseitigen, technischen, rechtlichen oder sonstigen Umständen nicht möglich sein, die für die vertragsgemäße Leistung in kWp erforderliche Anzahl an Modulen zu installieren, so akzeptiert der Kunde eine Abweichung von bis zu 10 % zu der vertraglich geschuldeten Leistung in kWp und erhält im Gegenzug eine Gutschrift in Höhe des Verhältnisses der Minderleistung in kWp zur im Angebot vereinbarten Leistung in kWp, basierend auf dem vereinbarten Einzelpreis in der entsprechenden Position. Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt. Soweit der Kunde für die Umstände, die zu einer geringeren als nach dem Vertrag geschuldeten Leistung in kWp führen, verantwortlich ist, beschränkt sich die Leistungspflicht von EHS auf das tatsächlich und rechtlich Nötige.
- 3.7. Falls die Anzahl der installierten PV-Module zu einer höheren Gesamtleistung führt, als durch EHS geschuldet, erfolgt diese Mehrleistung für den Kunden kostenlos und ist vom Kunden als vertragsgemäß hinzunehmen.
- 3.8. Falls die Anzahl der installierten Batteriemodule zu einer höheren Gesamtleistung in kWh des Stromspeichers führt, als durch EHS geschuldet, erfolgt diese Mehrleistung für den Kunden kostenlos und ist vom Kunden als vertragsgemäß hinzunehmen.

#### **4. Bedingungen und Voraussetzungen beim Kunden**

- 4.1. Der Kunde ist für die Einhaltung der jeweils aktuellen und anwendbaren (bau)rechtlichen Anforderungen verantwortlich, die die Durchführung der Leistungspflicht von EHS voraussetzt.
- 4.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, sämtliche für die Umsetzung erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und/ oder Mitteilungen vor Beginn der Arbeiten einzuholen, soweit diese notwendig sind. Dies gilt nicht, soweit EHS und der Kunde ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Die Vollmachtserteilung allein stellt noch keine ausdrückliche Vereinbarung dar.
- 4.3. Der Kunde stellt sicher, dass das Gebäude, auf das sich das Projekt bezieht, für die Durchführung der Leistungen geeignet ist und er das betreffende Gebäude auf dessen Eignung (insb. Statik sowie Aufstellungsort Speicher) durch einen entsprechenden Fachmann auf eigene Kosten hat überprüfen lassen. Zudem ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Statik des Dachstuhl den Anforderungen entspricht. Der durch EHS angebotene Statikbericht bezieht sich ausschließlich auf die Unterkonstruktion und auf die Berechnung der Wind- und Schneelasten. Der Kunde stellt sicher, dass der Speicherstandort den Anforderungen des Herstellers, insbesondere im Hinblick auf Temperatur, Feuchtigkeit und Deckenhöhe, entspricht.
  - 4.3.1. Die Unterkonstruktion wird gemäß dem für den Kunden erstellten Statikbericht individuell für das Dach angefertigt.
  - 4.3.2. Bestehende Anlagen müssen den technischen Normen der VDE 0100 und den technischen Anschlussbedingungen des regionalen Messstellenbetreibers entsprechen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energiehaus Stein GmbH

### Photovoltaik und Speichersysteme

- 4.3.3. Die Hauselektrik des Kunden muss sich in einem Zustand befinden, der die technische Realisierbarkeit der Installation der Photovoltaikanlage („PV-Anlage“) und des Stromspeichers ermöglicht. EHS übernimmt keine Verantwortung oder Arbeiten in Bezug auf die Hauselektrik oder den Hausanschlusskasten (HAK). Alle erforderlichen Arbeiten, um den Anschluss der PV-Anlage und des Stromspeichers an die Hauselektrik sicherzustellen, fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden. EHS ist für die Erneuerung der Hauselektrik oder des HAK nicht verantwortlich. Der Kunde sichert zu, dass eine Hausanschlussleistung von mindestens 30 kW vorhanden ist. Sollte die Hausanschlussleistung geringer sein, ist die Erhöhung durch den Kunden auf eigene Kosten zu beantragen und zu realisieren. Der Kunde hat für eine geeignete Absicherung Sorge zu tragen. Sofern eine Wandlermessung erforderlich sein sollte, ist diese durch den Kunden auf eigene Kosten bereitzustellen, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 4.3.4. Sofern für die Installation der PV-Anlage und des Stromspeichers ein zusätzlicher zweiteiliger Zählerschrank erforderlich ist, sind sämtliche Kosten für die Beschaffung, Installation und Verbindung dieses Zählerschranks vom Kunden zu tragen, soweit sich nichts anderes aus dem Vertrag ergibt.
- 4.3.5. Der Kunde stellt sicher, dass am Tag der AC-Installation am Standort des Stromspeichers/Wechselrichters eine funktionsfähige und stabile Internetverbindung (z.B. WLAN/LAN mit ausreichender Signalstärke) verfügbar ist. Der Kunde ist ferner dafür verantwortlich, diese Internetverbindung für den kontinuierlichen Betrieb sowie die erforderliche Kommunikation/Überwachung des Stromspeichers/Wechselrichters dauerhaft aufrechtzuerhalten. Etwaige Funktionsbeeinträchtigungen oder Verzögerungen, die auf eine fehlende oder unzureichende Internetverbindung zurückzuführen sind, fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.
- 4.4. Der Kunde ist verantwortlich für die Überprüfung aller notwendigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen für das Projekt sowie die Bereitstellung notwendiger technischer Einrichtungen und Maßnahmen, soweit EHS und der Kunde ausdrücklich nicht etwas anderes vereinbart haben. Die Vollmachtserteilung allein stellt noch keine ausdrückliche Vereinbarung dar.
- 4.5. Der Kunde erklärt außerdem, dass das Gebäude, an dem die Leistung durch EHS ausgeführt werden sollen, in seinem Eigentum steht oder er eine anderweitige Berechtigung zum Vertragsschluss hinsichtlich der Durchführung der Leistung für dieses Gebäude besitzt.
- 4.6. Die in den Abschnitten 4.1. bis 4.5. aufgeführten Voraussetzungen müssen vom Kunden rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung und auf seine eigenen Kosten erfüllt werden. Jede dieser Voraussetzungen ist eine unabdingbare Bedingung für die Leistungserbringung von EHS. EHS behält sich das Recht vor, zusätzliche Nachweise zur Verifizierung des Vorliegens der in den Abschnitten 4.1. bis 4.5. genannten Voraussetzungen anzufordern.
- 4.7. Soweit zur Erbringung der Leistungen von EHS erforderlich, wird der Kunde EHS bzw. den von EHS beauftragte Dritte nach Terminabstimmung ungehinderten Zugang zu den Grundstücken, Gebäudeteilen bzw. Arbeitsflächen, an denen die Leistung ausgeführt werden sollen, gewähren.
- 4.8. EHS ist berechtigt, die geschuldete Leistung in Teilleistungen zu erbringen. EHS erbringt die geschuldete Leistung z. B. in Teilleistungen, wenn die Montage der Photovoltaikmodule (DC-Montage) und die Elektroinstallation einschließlich Speicher (AC-Montage) nicht am selben Tag durchgeführt wird.
- 4.9. Der Kunde ist verpflichtet, die durchgeführten (Teil-) Leistungen nach Fertigstellung unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften abzunehmen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energiehaus Stein GmbH

### Photovoltaik und Speichersysteme

- 4.10. Der Kunde ist verpflichtet, für die Montage der Unterkonstruktion eine ausreichende Menge an passenden Ersatz-Dachziegeln bzw. -Pfannen oder baugleichem Eindeckungsmaterial (mindestens 10 Stück pro kWp) bauseits zur Verfügung zu stellen. Steht dieses Material zu Montagebeginn nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, trägt der Kunde die daraus resultierenden Mehrkosten (z. B. für Anfahrtserfolglosigkeit oder Nachmontage). Für Schäden an der bestehenden Dacheindeckung, die aufgrund fehlenden Ersatzmaterials nicht unmittelbar im Zuge der Montage behoben werden können, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

### 5. Preise, Zahlung und Fälligkeit

- 5.1. Alle von EHS angegebenen Gesamtpreise sind Bruttopreise inklusive gesetzlich anfallender Umsatzsteuer in Euro. Die auf den Rechnungen von EHS ausgewiesene Umsatzsteuer ist vom Kunden bei Fälligkeit der Rechnung zu entrichten. Die Zahlungspflicht und der Zahlungszeitpunkt sind nicht davon abhängig, ob und wann der Kunde eine Vorsteuererstattung vom Finanzamt erhält.
- 5.2. EHS ist berechtigt, eine Anzahlung von bis zu 30 Prozent des Nettobetrages vom Auftragswert zu verlangen, sofern dies im Angebot ausgewiesen ist („Vorkasse“). Des Weiteren ist EHS in Ausnahmefällen berechtigt, eine Abschlagszahlung in Höhe von 95 Prozent über die durch EHS erbrachten Leistungen unter Anrechnung der Anzahlung zu verlangen. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn im Rahmen einer Bonitätsanfrage eine negative oder unzureichende Bonitätsauskunft erteilt wird.
- 5.3. EHS wird nach der vollständigen Leistungserbringung die Schlussrechnung unter Abzug der Anzahlung sowie des Abschlags stellen.
- 5.4. EHS ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden an Dritte abzutreten. Dies gilt auch für (Mit-) Eigentums- und Anwartschaftsrechte an den gelieferten Materialien und sonstigen Waren sowie diesbezügliche Herausgabeansprüche, Gestaltungs- und sonstige Nebenrechte (z.B. Ansprüche aus Leistungsstörung wie etwa Ansprüche auf Schadensersatz oder Verzugszinsen im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden).
- 5.5. Werden EHS nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Kunden begründen, ist EHS berechtigt, für die noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich Nebenforderungen Sicherheit in Höhe von bis zu 110 % des noch offenen Vergütungsbetrags zu verlangen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn der Kunde eine fällige Zahlung trotz Rechnungsstellung und Mahnung nicht leistet oder ernsthaft und endgültig verweigert. Das Sicherungsverlangen ist in Textform anzuzeigen. Die Sicherheit kann nach Wahl des Kunden durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Garantie eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers oder durch Hinterlegung erbracht werden. Die üblichen Kosten der Sicherheitsleistung bis zu 2 % p.a. trägt EHS. EHS ist berechtigt, die Ausführung noch nicht erbrachter Leistungen bis zur Leistung der Sicherheit oder bis zur Ausräumung der Zweifel nach vorheriger angemessener Fristsetzung vorübergehend zurückzustellen.
- 5.6. Der Kunde darf Forderungen gegen EHS nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.7. Falls sich die von EHS zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien und Bauteile, insbesondere für Stromspeicher, Batterie-Module, Aluminium und/oder Photovoltaikmodule, nach Vertragsschluss zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden um mehr als 10 Prozent erhöhen oder verringern, haben beide Vertragsparteien das Recht, ergänzende Verhandlungen zur angemessenen Anpassung der vereinbarten Preise für die betroffenen Materialien und Bauteile zu führen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energiehaus Stein GmbH

### Photovoltaik und Speichersysteme

Falls keine Einigung erzielt werden kann, steht beiden Parteien das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen nach dem Scheitern der Vertragsanpassungsgespräche vom Vertrag zurückzutreten. Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt gemäß §§ 346 ff. BGB.

- 5.8. Die im Vertrag genannten Bau- und/oder Liefertermine sind unverbindliche Wunschtermine. Die Einhaltung der Termine unterliegt der rechtzeitigen und mangelfreien Selbstbelieferung durch Unterlieferanten oder Zulieferer von EHS. Alle Termine setzen voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten vollständig und rechtzeitig erfüllt, insbesondere die fristgerechte und vollständige Zahlung. Eine etwaige Verzögerung bei der Lieferung oder Ausführung der vereinbarten Leistungen sowie die daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen setzen in jedem Fall ein eigenes Verschulden seitens EHS voraus.

### 6. Finanzierung

- 6.1. Soweit der Kunde eine Finanzierung wünscht, die durch EHS beantragt werden soll, erteilt er zu diesem Zweck mit Angebotsunterzeichnung das entsprechend übergebene Formblatt der Selbstauskunft gegenüber EHS über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.
- 6.2. Sollte der Kunde keine Beantragung der Finanzierung durch EHS wünschen, steht es ihm frei, die Finanzierungszusage bei einer Bank selbst einzuholen und EHS nachzuweisen. Falls der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Angebotsunterzeichnung keine schriftliche Finanzierungsablehnung bzw. -zusage vorlegt, behält sich EHS das Recht vor, eine Finanzierungszusage aufgrund der Selbstauskunft zu fremdüblichen Konditionen einzuholen.

### 7. Staatliche Förderung

- 7.1. EHS garantiert nicht, dass der Kunde staatliche Förderungen für die Errichtung und/oder den Betrieb der Anlagen erhält. EHS haftet für die übergebenen Informationen zu staatlichen Förderungen nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens seitens EHS.

### 8. Haftung, Garantie und Herstellergarantie

- 8.1. Die durch EHS zur Verfügung gestellten Angebote, Projektierungen, Inhalte und sonstigen Leistungen sind mit größter Sorgfalt erstellt worden.
- 8.2. EHS kann trotz größter Sorgfalt nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der angebotenen Inhalte und Projektierungen garantieren. Die Inhalte basieren auf dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Erstellung.
- 8.3. Soweit gesetzlich zulässig beschränkt EHS die Haftung. Der Haftungsausschluss gilt nicht:
- für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von EHS, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der vertraglichen Leistungspflichten;
  - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und die, auf die die Kunden vertrauen dürfen;
  - im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit;
  - eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Die Haftung für die Verletzung von Garantien bleibt hiervon unberührt.
- 8.4. Im Falle, dass EHS oder ihre Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall der vorstehenden Ziff. 8.3 lit. c), vorliegt, haftet die EHS auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Ein Mitverschulden gem. § 254 BGB bleibt hiervon unberührt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energiehaus Stein GmbH

### Photovoltaik und Speichersysteme

- 8.5. Mehrkosten, die durch fehlerhafte Angaben des Kunden für EHS entstehen, sind durch den Kunden zu tragen, soweit EHS sich auf die Richtigkeit der durch den Kunden gemachten Angaben verlassen durfte. Dies ist der Fall, wenn der Kunde die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben bestätigt (z.B. durch Unterzeichnung des Beratungsprotokolls).
- 8.6. Mängelansprüche des Kunden, der Unternehmer ist, verjähren in 12 Monaten ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Unternehmer und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

### 9. Bestimmungen zu den durchzuführenden Arbeiten

- 9.1. Die Bereitstellung der Stromzähler erfolgt durch den jeweiligen Messstellenbetreiber. EHS übernimmt keine Haftung für Verzögerungen bei der Terminvergabe für die Zählermontage seitens des Messstellenbetreibers. Falls der Messstellenbetreiber oder der Netzbetreiber die Anwesenheit des von EHS beauftragten Installationsunternehmens bei der Montage des neuen Stromzählers verlangt, ist der Kunde verpflichtet, die entstandenen Mehrkosten der EHS bis zur Höhe von EUR 350,00 zzgl. MwSt. gegen Nachweis zu erstatten.
- 9.2. Eventuell erforderliche Erdarbeiten, das Setzen einer Erdung oder die Einbindung des Blitzschutzes sind nicht in den von EHS geschuldeten Leistungen enthalten und durch den Kunden selbst zu erbringen oder, wenn EHS sich zur Durchführung dieser Leistungen bereit erklärt, gegenüber EHS vereinbarungsgemäß zu vergüten. Die Textform ist für die Beauftragung dieser zusätzlichen Leistung ausreichend.
- 9.3. Mehrkosten, die durch fehlerhafte Angaben des Kunden für EHS entstehen, sind durch den Kunden zu tragen, soweit EHS sich auf die Richtigkeit der durch den Kunden gemachten Angaben verlassen durfte. Dies ist der Fall, wenn der Kunde die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben bestätigt hat.

### 10. Netzanschluss und weitere Bestimmungen zur PV-Anlage

- 10.1. EHS wird unmittelbar nach Vertragsabschluss beim Netzbetreiber anfragen, ob die PV-Anlage an das Netz angeschlossen werden kann. EHS haftet nicht für die Richtigkeit oder Aktualität der Auskünfte des Netzbetreibers und übernimmt keine Verantwortung für etwaige Kosten, die später vom Netzbetreiber erhoben werden.
- 10.2. Die PV-Anlage wird an den bauseits vorhandenen Potentialausgleich angeschlossen.
- 10.3. Die Prüfung der elektrischen Anlage (einschließlich Isolationsmessung, Schleifenwiderstand, Innenwiderstand, Auslösung FI-Schalter) durch den Installateur umfasst ausschließlich die neu errichteten Anlagenteile im Zusammenhang mit der Speicherinstallation.

### 11. Schätzwerte und Annahmen

- 11.1. Alle Werte, Zahlen, Ertragsprognosen, Leistungsangaben und sonstigen Informationen, die in Prospekten, Verträgen oder anderen bereitgestellten Unterlagen der EHS enthalten sind, basieren auf Schätzungen, Annahmen und Prognosen und dienen lediglich zur Orientierung. Sie stellen keine garantierten oder zugesicherte Eigenschaften oder Leistungen dar. Solche Angaben stellen keine Geschäftsgrundlage dar und sind kein Bestandteil des Vertrags.
- 11.2. EHS übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit dieser Schätzwerte und Annahmen. Der Kunde sollte sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen, sondern alle Entscheidungen auf Basis seiner eigenen Beurteilung, Recherche und Analyse treffen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energiehaus Stein GmbH

### Photovoltaik und Speichersysteme

- 11.3. Lebensnahe Abweichungen zwischen den tatsächlichen Ergebnissen, Leistungen oder Erfolgen und den in den Unterlagen von EHS bereitgestellten Schätzwerten, Annahmen und Prognosen sind zu erwarten und liegen außerhalb der Verantwortung von EHS. EHS haftet nicht für Verluste oder Schäden, die durch die Verwendung dieser Schätzwerte und Annahmen entstehen könnten. Der Ausschluss der Haftungsbeschränkung gem. Ziff. 8.3 lit. a) bis d) bleibt davon unberührt.
- 11.4. Dem Kunden ist bekannt, dass Verschattungen und Verschmutzungen der PV-Anlage die theoretisch errechneten Erträge negativ beeinflussen können. EHS haftet nicht für Leistungsabweichungen aufgrund von Verschattungen oder Verschmutzungen der Photovoltaikmodule.
- 12. Eigentumsvorbehalt**  
Bis zur vollständigen Bezahlung der Schlussrechnung bleiben die von EHS gelieferten oder montierten Anlagen, Komponenten oder sonstigen Waren im Eigentum der EHS.
- 13. Rücktritt und Kündigung**
- 13.1. EHS ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen ab Vertragsschluss, frühestens jedoch ab Vorliegen aller für die bautechnische Prüfung erforderlichen Unterlagen und Angaben des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Prüfung durch die zuständigen Fachabteilungen ergibt, dass das Projekt am vorgesehenen Objekt in der vertraglich vereinbarten Ausführungsweise technisch nicht umsetzbar ist. Soweit eine technisch mögliche und zumutbare Alternativumsetzung besteht, wird EHS dem Kunden vor Erklärung des Rücktritts ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang in Textform an oder ist eine Alternativumsetzung nicht möglich, ist EHS zum Rücktritt in Textform berechtigt.
- 13.2. EHS behält sich ferner das Recht zum Rücktritt vom Vertrag vor, sollten Gründe vorliegen, welche die Ausführung der Leistung für EHS rechtlich und/oder technisch unverhältnismäßig bzw. unzumutbar machen und EHS diese Gründe bei Vertragsschluss weder bekannt noch fahrlässig unbekannt waren. Derartige Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn die baulichen und/oder rechtlichen Voraussetzungen kundenseitig nicht gegeben sind (vgl. Ziff. 4) und der Kunde trotz Fristsetzung durch EHS zur Beseitigung keine Abhilfe geschaffen hat.
- 13.3. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der geopolitischen Lage oder post-pandemischen Situationen zu Engpässen bei der Lieferung von Materialien und Bauteilen, insbesondere von Stromspeichern, Lithium-Akkus, Aluminium und/oder Photovoltaikmodulen, kommen kann. In einem solchen Fall wird der Kunde von EHS darüber informiert. Der Rechnungsbetrag für vorübergehend nicht lieferbare Waren wird erst nach Lieferung fällig. Der Kunde ist sich bewusst, dass es aufgrund dieser Umstände zu Lieferverzögerungen von bis zu 12 Monaten kommen kann. Die Parteien vereinbaren, dass dem Kunden im Falle einer Lieferverzögerung von mehr als 12 Monaten ein Rücktrittsrecht zusteht. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt gemäß §§ 346 ff. BGB. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Nachlieferung innerhalb der nächsten zwei (2) Wochen zugesagt wird oder die ausstehenden Nachlieferungen die grundlegende Funktionalität der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 13.4. Kündigt der Kunde gem. § 648 BGB, so ist EHS berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. EHS muss sich jedoch dasjenige anrechnen zu lassen, was sich EHS infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die durch EHS bis zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen sind mit 10% ihres Nettowertes pauschal zu vergüten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. EHS behält sich das Recht vor, einen höheren Schaden geltend zu machen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energiehaus Stein GmbH

### Photovoltaik und Speichersysteme

#### 14. Widerrufsrecht

- 14.1. Wenn der Kunde Verbraucher ist, hat er grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sowie bei Fernabsatzverträgen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Ist der Kunde Unternehmer oder ist der Vertrag nicht unter Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder Fernabsatzverträgen zustande gekommen, so besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht. Eine formularmäßige Belehrung über ein gesetzliches Widerrufsrecht stellt kein Angebot auf ein vertragliches Widerrufsrecht dar. Ein vertragliches Widerrufsrecht muss zwischen EHS und dem Kunden im Einzelnen und ausdrücklich vereinbart werden.
- 14.2. Zur Ausübung des Widerrufsrechts bedarf es einer eindeutigen Erklärung des Kunden (z.B. Brief, Telefax, Telefon oder E-Mail), aus welcher hervorgeht, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen zu wollen.
- 14.3. Widerrufserklärungen sind zu richten an: Energiehaus Stein GmbH, Haferkornstraße 7, Haus B, 04129 Leipzig, E-Mail: [info@energiehaus-stein.de](mailto:info@energiehaus-stein.de), Tel.: +49 341 23189900.

#### 15. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 15.1. Diese AGB und die Geschäftsbeziehung zwischen EHS und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei das internationale Privatrecht und das UN-Kaufrecht (CISG) ausgeschlossen sind.
- 15.2. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung – einschließlich solcher über deren Entstehung, Gültigkeit, Durchführung, Verletzung oder Beendigung – der Sitz von EHS.
- 15.3. EHS ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.4. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 15.5. Für Verbraucher gilt: Es verbleibt bei den gesetzlichen Gerichtsständen; eine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung wird nicht getroffen.

#### 16. Datenschutz

EHS erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zur Durchführung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO. Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der dem Kunden ausgehändigten Datenschutzerklärung sowie aus der auf der Website von EHS (<https://energiehaus-stein.de/datenschutz>) abrufbaren Datenschutzerklärung.

#### 17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst. Individualvereinbarungen i.S.d. § 305b BGB haben Vorrang. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig sein oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 17.2. EHS ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.